

Vorgangsnummer (von Stadtwerke Elbtal ausgefüllt)									
N	A	-							



Stadtwerke Elbtal GmbH
Neubrunnstraße 8
01445 Radebeul

Vereinbarung

zur Bereitstellung von Fernwirktechnik für die fernwirktechnische Anbindung von Kundenstationen

Anschlussnehmer

Name, Vorname (Firma)		
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Ansprechpartner	Telefon	E-Mail

Lieferanschrift Fernwirktechnik (wenn abweichend vom Anschlussnehmer, z. B. Stationshersteller)

Name, Vorname (Firma)		
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Ansprechpartner	Telefon	
Projektbezeichnung o.ä., die bei der Lieferung mit angegeben werden soll (falls erforderlich)		

Kundenstation

Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Anlagennummer		

Nutzung der Kundenstation (zwecks Parametrierung Fernwirktechnik) (bitte ankreuzen, falls zutreffend)

<input type="checkbox"/> Solaranlage(n)	<input type="checkbox"/> Windenergieanlage(n)	<input type="checkbox"/> KWK-Anlage(n)	<input type="checkbox"/> Ladeeinrichtung(en) für Elektrofahrzeuge
---	---	--	---

Es gelten die beigefügten Bedingungen.

Anschlussnehmer:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Anschlussnehmer

Bestätigung:

Ort, Datum

Stadtwerke Elbtal GmbH

Bedingungen für die Bereitstellung

1. Zustandekommen der Vereinbarung, Lieferung und Inbetriebnahme

- (1) Die Vereinbarung kommt mit der Bestätigung durch die Stadtwerke Elbtal GmbH (nachfolgend SWE genannt) zustande.
- (2) Die Lieferung der Fernwirktechnik erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung durch SWE innerhalb Deutschlands frei Haus an die angegebene Lieferanschrift.
- (3) Die Inbetriebnahme der Fernwirktechnik erfolgt durch SWE in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer.

2. Umfang der Bereitstellung

- (1) Die bereitgestellte Fernwirktechnik umfasst das Gehäusesystem inklusive Fernwirkgateway, interne Verdrahtung, VPN-Router inkl. Befestigungswinkel.
- (2) Die Leistungen von SWE im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Fernwirktechnik beinhalten folgendes:

Einmalig, vor der Inbetriebnahme der Kundenstation:

- vorbereitende Funkmessung zur Festlegung des Antennenstandorts bei nicht drahtgebundener Kommunikationsanbindung
- Lieferung der Fernwirktechnik
- Bereitstellung, Einrichtung, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme der kommunikationstechnischen Anbindung der Fernwirktechnik zur Netzleitstelle von SWE über eine gesicherte VPN-Verbindung
- Parametrierung, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme der Fernwirktechnik
- kommunikationstechnische Anbindung über eine gesicherte VPN-Verbindung und durch Einbindung eines entsprechenden Diensteanbieters, der von SWE beauftragt wird

Wiederkehrend:

- Überwachung der Betriebsbereitschaft der Fernwirktechnik durch zyklische Zustandsabfrage
- Inspektion und Störungsaufklärung an der Fernwirktechnik
- Störungsbeseitigung und Instandsetzung

- (3) Die Bereitstellung der Fernwirktechnik gemäß Abs. (1) und die in Abs. (2) aufgeführten Leistungen erfolgen für den Anschlussnehmer kostenlos. Der Anschlussnehmer ist für den Einbau der Fernwirktechnik in die Kundenanlage nach Maßgabe der Anlage 1 auf eigene Kosten verantwortlich. Zudem hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden, die er zu vertreten hat, zu tragen.

3. Vorgaben für den Betrieb

- (1) Die Fernwirktechnik gehört zu den Betriebsmitteln der SWE. Sie verbleibt im Eigentum der SachsenEnergie AG.
- (2) Veränderungen am Gehäusesystem bzw. den darin eingesetzten Komponenten dürfen ausschließlich von SWE und deren Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Im Übrigen ist der Anschlussnehmer nach DIN VDE 0105-1000 für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage verantwortlich und hat hierfür einen Anlagenverantwortlichen zu benennen. Soweit die Betriebsführung bzw. Anlagenverantwortung für die Kundenanlage auf einen Dritten übertragen wurde, hat der Anschlussnehmer für die erforderlichen Abstimmungen mit dem Dritten zu sorgen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass SWE ein sicherer Betrieb der Fernwirktechnik möglich ist. Insbesondere wird der Anschlussnehmer SWE und deren Beauftragten jederzeit den Zutritt zur Fernwirktechnik gewähren.
- (5) Die Hilfsspannungsversorgung der Fernwirktechnik erfolgt aus dem gemessenen Bereich der Kundenanlage und ist für SWE kostenfrei.
- (6) Der Anschlussnehmer hat SWE Arbeiten an der Kundenanlage, die Auswirkungen auf die Fernwirktechnik haben können, vorab unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei einer Außerbetriebnahme der Kundenanlage oder wenn sich der Anschlussnehmer ändert. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass der neue Anschlussnehmer die Bedingungen für die Bereitstellung gleichermaßen beachtet.

4. Haftung

- (1) SWE haftet für Schäden, die der Anschlussnehmer durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Netz- oder Anschlussnutzung erleidet und die auf die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen zurückzuführen sind, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Verordnung über

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - (NAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Im Übrigen gelten für SWE die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse nach Ziffer 16 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung der SWE (AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom)“ entsprechend.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse nach Abs. (1) und (2) gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SWE.
- (4) Der Anschlussnehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Fernwirktechnik in seinem Verantwortungsbereich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Der Anschlussnehmer hat SWE einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

5. Beendigung der Bereitstellung

- (1) SWE stellt die Fernwirktechnik bei, solange die Anlage am Mittelspannungsnetz von SWE in Betrieb ist. Mit der Außerbetriebnahme der Anlage am angegebenen Standort endet die Bereitstellung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) SWE ist berechtigt, die Bereitstellung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zu beenden, insbesondere wenn aufgrund einer Auslauferklärung des Herstellers eine Reparatur der Fernwirktechnik nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (3) Das Recht zur fristlosen Beendigung der Bereitstellung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SWE insbesondere dann vor, wenn die bereitgestellte Fernwirktechnik ausgetauscht werden muss.
- (4) In den in Abs. (2) und (3) genannten Fällen wird sich SWE mit dem Anschlussnehmer über den Einsatz von neuer Fernwirktechnik und die Konditionen hierfür nach Maßgabe der dann geltenden Anforderungen verständigen.
- (5) Im Falle der Beendigung ist der Anschlussnehmer auf Verlangen des Netzbetreibers zum Ausbau und zur Rückgabe der Fernwirktechnik an den Netzbetreiber auf eigene Kosten verpflichtet.

6. Datenschutz

SWE verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers und der von ihm eingesetzten Personen entsprechend den „Datenschutzinformationen gem. Art. 12 ff. DSGVO“, welche im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de/datenschutz veröffentlicht sind.